



Vereins-

# Satzung



[www.oldtimerclub-grosserlach.de](http://www.oldtimerclub-grosserlach.de)

# **Satzung Oldtimer Club e.V. Grosserlach 1998**

**Stand 17.03. 2016**

## **1. Name, Eintragung und Sitz**

Der Verein führt den Namen Oldtimer Club e.V. Grosserlach 1998. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Grosserlach.

## **2. Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Instandsetzung und Erhaltung historischer Fahrzeuge sowie die Jugend für diese Fahrzeuge zu interessieren. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des

Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **3. Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Fördermitglieder
- d) Familienmitgliedschaften.

Die Aufnahme erfolgt durch die Beitrittserklärung. Die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Mitglieder, die in Vereinen mit gleichen Interessen als Vorstände tätig sind, können beim Oldtimerclub nicht in gleicher Position mitwirken.

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Es verpflichtet sich die Satzung des Vereins anzuerkennen.

## **5. Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm – und Wahlrecht. Es ist für die im Verein zu besetzenden Ämter wählbar. Jedes Mitglied verpflichtet sich den Verein zu unterstützen, die festgesetzten Beiträge zu leisten und den gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen nachhaltig schaden, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten bezahlt werden.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. (Absatz 5). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder

verlieren jedes Anrecht an den Verein und seiner Einrichtungen.

## **7. Beiträge der Mitglieder**

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird. Jugendliche Mitglieder sind beitragsfrei.

## **8. Leitung und Verwaltung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis soll jedoch gelten, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.

Der Vorstand besteht aus 1. und 2.

Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählt.

## **9. Geschäftsordnung**

Die vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung regelt die Prinzipien und Verantwortlichkeiten vom Oldtimerclub e.V. Grosserlach 1998.

## 10. Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## 11. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren bis zu zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

Der Vorstand beruft alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens **eine Woche vor der Hauptversammlung** schriftlich eingereicht werden. Bei der Beschlussfassung über den Antrag entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen, welches vom 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **12. Außerordentliche Hauptversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einem Monat einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **13. Besondere Bestimmungen**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- 1.) Änderung der Satzung
- 2.) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu

eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

#### **14. Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Grosserlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2, Ziffer 1 dieser Satzung verwenden darf.



# **Für die Richtigkeit der Satzung**

**1.Vorsitzender**

**2.Vorsitzender**

**Kassierer**

**Schriftführer**

**Beisitzer (bis zu 3)**

**Der Verein wurde am 13.Oktober 1998  
unter der laufenden Nummer VR 270583  
ins Vereinsregister eingetragen.**

**Über die Änderungen der bestehenden  
Satzung wurde per Beschluss zur  
Hauptversammlung am 17.03.2016  
abgestimmt und von den anwesenden 22  
Mitgliedern mit 22 ja - Stimmen  
beschlossen.**